

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 10. September 2025
Traktanden Nr.: 12

KP2025-716

Spezialaufgabe KK6 (Kompetenzzentrum Demenz) - Antrag und Weisung 1.2.3 Leistungsvereinbarungen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Projekt Drehscheibe Demenz wurde durch einen PEF-Kredit finanziert (Beschluss Kirchgemeindepapament vom 14.4.2021). Die Laufzeit des Projekts für den Kredit war der 1.5.2021 bis 31.10.2024.

Die Drehscheibe Demenz läuft per 1.11.2024 bis 31.12.2025 mittels Zusatzmittel im ordentlichen Budget des Kirchenkreis sechs. Ab 2026 soll die Drehscheibe Demenz als Spezialaufgabe geführt werden.

Mit einem Brutto-Kredit von jährlich CHF 149'000 ist die Finanzierung gemäss Leistungsvereinbarung der Drehscheibe Demenz durch das Kirchgemeindepapament zu bewilligen.

Das Nettobudget nach Abzug von Einnahmen und Spenden beträgt CHF 97'100.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 8 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament zur Finanzierung der Drehscheibe Demenz als Spezialaufgabe mit Leistungsvereinbarung für die Jahre 2026 bis 2029 werden genehmigt und dem Kirchgemeindepapament zur Beschlussfassung unterbreitet.

- II. Mitteilung an:
- Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
 - Kirchenkreis sechs, Präsidium und BTL
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Claudia Bretscher, Ressort Diakonie)

- I. Für die Weiterführung der Spezialaufgabe Drehscheibe Demenz von 2026 bis 2029 werden jährlich wiederkehrende Ausgaben von brutto CHF 149'000 bewilligt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Für die Spezialaufgabe Drehscheibe Demenz wird dem KGP die Zustimmung zur Weiterführung als Spezialaufgabe für die nächsten vier Jahre mit einem Budget von jährlich 149'000 CHF beantragt.

Der Schluss- und Monitoringbericht zur Drehscheibe Demenz wurde dem Parlament bereits zusammen mit der Kreditabrechnung (KP-Beschluss vom 21.05.2025) zugestellt.

Ausgangslage

Zur Erfüllung von Spezialaufgaben in den Kirchenkreisen wurden identisch aufgebaute Leistungsvereinbarungen erarbeitet. Verbindliche Grundlage der einzelnen Leistungsvereinbarungen bildet der Mantelerlass, der am 9. April 2025 von der Kirchenpflege verabschiedet wurde. Im Mantelerlass werden die für alle Leistungserbringer geltenden Eckwerte bei der Leistungserbringung, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten geklärt.

Leistungsvereinbarung für Spezialaufgabe Drehscheibe Demenz im Kirchenkreis sechs

Die Kirchenpflege hat für das Angebot «Drehscheibe Demenz» im Kirchenkreis sechs eine Leistungsvereinbarung für eine vierjährige Dauer vom 1.1.2026 bis 31.12.2029 mit Beschluss vom 27.8.2025 genehmigt. Für die Spezialaufgabe Drehscheibe Demenz werden folgende Grundleistungen vereinbart:

- Vernetzung und Multiplikation
- Freiwilligenarbeit und Weiterbildung für Freiwillige
- Angebote

Der Kirchenkreis sechs hat die Drehscheibe Demenz bereits vor mehreren Jahren als aktuelles und für die Zukunft relevantes Thema (Stichwort alternde Bevölkerung) adressiert. Heute sind die Aktivitäten und Angebote der Drehscheibe Demenz etabliert und über den Kirchenkreis hinaus anerkannt. In der Leistungsvereinbarung werden als Messkriterien (Indikatoren) die Anzahl Vernetzungstreffen und Vernetzungsaktionen sowie die Durchführung von Veranstaltungen für Freiwillige definiert. Die Standards (Messgrößen) beruhen auf Erfahrungswerten der Vergangenheit.

Das Budget der Drehscheibe Demenz setzt sich brutto folgendermassen zusammen:

Jährliches Budget Drehscheibe Demenz als Spezialaufgabe	
Personalaufwand inkl. Personalnebenkosten	132'700
Sachaufwendungen (Druckkosten, Veranstaltungen etc.)	16'900
Gesamtkosten Drehscheibe Demenz	149'600

Abzüglich der Einnahmen von CHF 52'500 (Fr. 16'700 Beitrag Landeskirche; Fr. 28'000 interne Verrechnungen, Fr. 5'500 Spenden sowie Entgelte von ca. CHF 2'300) ist von einem Nettobudget von CHF 97'100 auszugehen.

Rechtliches

Gem. Art. 26 Ziff. 8 der Kirchgemeindeordnung obliegt die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000 dem Kirchgemeindepapament.

Fakultatives Referendum

Gem. Art. 21 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung unterliegt dieser Beschluss nicht dem fakultativen Referendum.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 17.09.2025